

Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2026

Botschaft

Traktandum Nr. 3

Anpassung Wassergebühren: Teilrevision des kommunalen Erschliessungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zur Teilrevision des kommunalen Erschliessungsgesetzes zwecks Anpassung der Wassergebühren.

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgung der Gemeinde Domat/Ems wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie hat ihre Aufwendungen grundsätzlich vollständig durch Gebühren zu decken. In den vergangenen zehn Jahren konnte dieses Ziel nicht erreicht werden. Der durchschnittliche Aufwandüberschuss der Wasserversorgung betrug rund CHF 350'000.- pro Jahr. Die wiederkehrenden Defizite wurden jeweils durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gedeckt, wodurch die vorhandenen hohen Reserven in den letzten 10 Jahren kontinuierlich von CHF 4.6 Mio. auf CHF 1.4 Mio. abgebaut wurden.

Jahr	Entnahme aus Spezialfinanzierung (-) (in CHF)	Saldo Spezialfinanzierung per 31.12. (in CHF)
2016	-344'456.80	4'557'110.20
2017	-244'651.78	4'312'458.42
2018	-254'706.10	4'057'752.32
2019	-179'000.64	3'878'751.68
2020	-510'434.06	3'368'317.62
2021	-309'824.29	3'058'493.33
2022	-420'498.86	2'637'994.47
2023	-317'596.08	2'320'398.39
2024	-433'035.46	1'887'362.93
2025	-473'278.19	1'414'084.74

Abbildung 1: Übersicht Entnahmen und Saldo Spezialfinanzierung Wasserversorgung

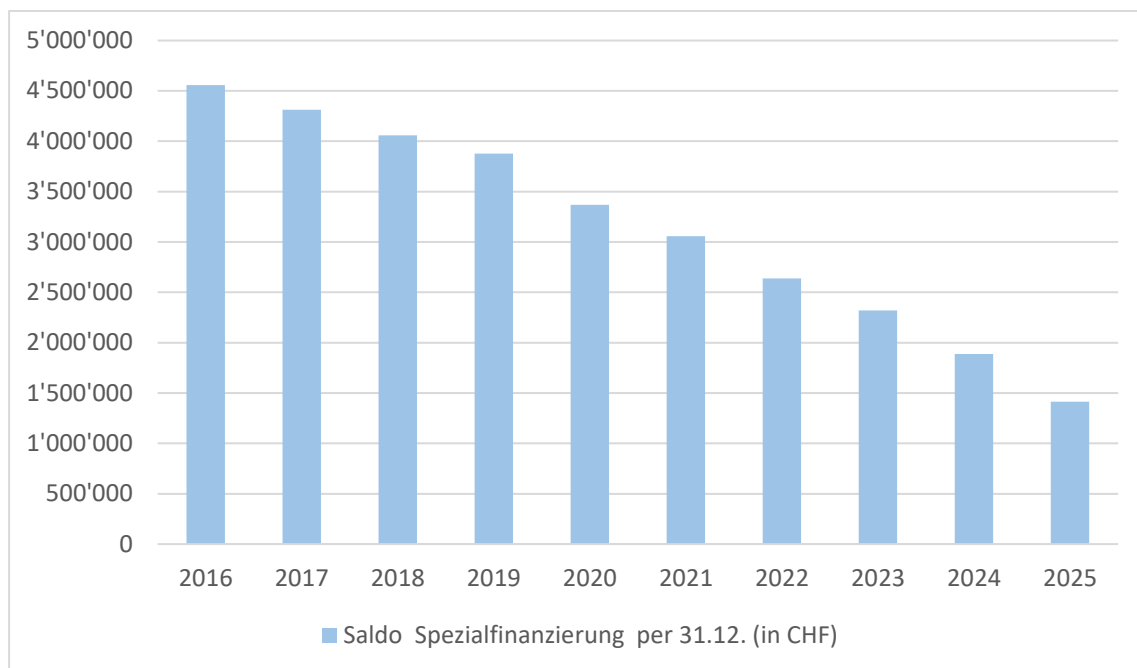


Abbildung 2: Entwicklung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung wurde bis ins Jahr 2014 insbesondere durch die Einlage der Wasser-Anschlussgebühren geäufnet. Zudem wurden in den Jahren 2003 und 2004 jeweils CHF 500'000.- aus dem allgemeinen Finanzhaushalt in die Spezialfinanzierung eingelegt. Da die Entnahmen (Verluste aus der Erfolgsrechnung) insgesamt tiefer ausfielen als die Einlagen, erhöhte sich der Saldo der Spezialfinanzierung auf rund CHF 5 Mio. Seit der Einführung von HRM2 im Jahr 2015 können die Anschlussgebühren nicht mehr der Spezialfinanzierung gutgeschrieben werden, sondern sind vom Anlagewert der entsprechenden Investitionen in Abzug zu bringen. Dies führt zwar zu tieferen Abschreibungen in der Erfolgsrechnung. Gleichzeitig kann die Spezialfinanzierung jedoch nicht geäufnet werden. Aufgrund der Entnahmen (Verluste aus der Erfolgsrechnung) hat sich der Saldo der Spezialfinanzierung darum in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert.

Jahr	Anschlussgebühren Wasser (in CHF)	Anschlussgebühren Abwasser (in CHF)
2016	168'952.60	285'629.50
2017	390'038.40	595'524.70
2018	157'311.95	250'520.95
2019	94'469.40	165'386.85
2020	9'516.55	14'367.10
2021	150'516.05	224'557.60
2022	138'419.15	207'628.85
2023	112'741.20	169'111.85
2024	278'377.80	391'212.10
2025	916'536.85	1'381'351.85
Total	2'416'879.95	3'685'291.35

Abbildung 3: Übersicht Anschlussgebühren Wasser und Abwasser 2016 - 2025

Die aktuelle Gebührenstruktur vermag die tatsächlichen Kosten der Wasserversorgung nicht zu decken. Gleichzeitig stehen in den kommenden Jahren weiterhin kontinuierliche Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Werterhalt der bestehenden Infrastruktur an.

Aufgrund der vorhandenen hohen Reserven in der Spezialfinanzierung wurde bisher auf eine Anpassung der Wassergebühren verzichtet. Die Wassergebühren der Gemeinde Domat/Ems zählen mit 35 Rp. pro m³ im schweizweiten Vergleich zu den tiefsten. Um langfristig ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag sicherzustellen und eine Unterdeckung beziehungsweise einen negativen Saldo der Spezialfinanzierung zu vermeiden, wird eine Erhöhung der Gebühren nun unumgänglich werden.

Die Umsetzung dieser Massnahme erfordert eine Revision des kommunalen Erschliessungsgesetzes. Dieses bildet die Grundlage für die Festsetzung der Wassergebühren in der Gebührenordnung zum kommunalen Erschliessungsgesetz.

2. Grundlagen

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Gebührenanpassung wurde eine umfassende Auslegeordnung bezüglich der kommunalen Wasserversorgung vorgenommen.

2.1 Überprüfung Wasserzähler

In einem ersten Schritt wurden sämtliche registrierten Wasserzähler mit den von der Finanzabteilung ausgestellten Wasserrechnungen abgeglichen. Ziel dieser Überprüfung war es, sicherzustellen, dass sämtliche an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften korrekt erfasst und veranlagt werden.

In denjenigen Fällen, in denen aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht eindeutig nachvollzogen werden konnte, ob ein Gebäude an einen Wasserzähler angeschlossen ist, wurde ein Augenschein vor Ort durchgeführt und die Situation entsprechend dokumentiert.

Die Überprüfung zeigte, dass einzelne an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Gebäude über keinen Wasserzähler verfügen und deshalb keine Wassergebühr erhoben wurde. Diese Lücken wurden im Rahmen der Bereinigung dokumentiert und behoben. Damit wird sichergestellt, dass künftig sämtliche angeschlossenen Liegenschaften vollständig erfasst und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verursachergerecht veranlagt werden.

2.2 Betriebs- und Investitionskosten

Um den erforderlichen Anpassungsbedarf der Wassergebühren zu ermitteln, wurden die Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgung umfassend analysiert und mit rund CHF 880'000.-/Jahr veranschlagt. Gleichzeitig wurde eine Finanzplanung für den Zeitraum 2026 bis 2031 erstellt, welche die zu erwartenden Betriebsaufwendungen sowie die geplanten Investitionen berücksichtigt.

Jahr	Netto-Investitionen* Wasserversorgung (in CHF)	Durchgeführte Leitungssanierungen / Geplante Leitungssanierungen
2016	386'606.25*	Via Faveras, Via Lagher Süd/Nord, Via Sogn Pieder Ost, Gassa sutò Süd, Via Cuschas West, Hofstättle
2017	2'116.55*	Gassa sutò Süd, Rieven Pavillon, Glashüttenweg Süd, Sorts di Lagher – Industriepark Vial
2018	1'827'346.60*	Gassa sutò Nord, Tardels-Industriepark Vial, Vignola, Via Tuma Casté Mitte
2019	1'461'536.19*	Via Tuma Casté Nord, Rieven, Via Calanda Nord, Via Padrusa Mitte, Frassen, Via Carpera, Via Nova, Via Tello
2020	751'259.66*	Bot Ping, Crestas, Via Tuma Casté Nord, Via Caguils West, Cunclas, Via Triembel
2021	565'177.50*	Sum Curtgins Nord, Via Calanda Süd, Via Sogn Pieder Nord, Via Caguils Ost, Via Rezia West
2022	388'517.49*	Sum Curtgins Süd, Via Padrusa Süd (1. Et.), Sum Curtgins Süd, Piazza Staziun Mitte, Verbindung Via Sogn Pieder Mitte, Denter Tuma Ost, Churerstrasse/Plarenga
2023	1'175'137.53*	Via Rezia Ost, Via Padrusa Süd, Via Tuarga
2024	1'131'818.20*	Via Nova (Bereich BHS Post und BHS Plarenga), Piazza Staziun West + Ost, Barnaus West, Sanierung Reservuar Juhi, Verbindungsleitung Tamins
2025	250'386.91*	Via Nova West, Via Baselga Ost, Gassa surò Nord, Via Calundis West
2026	730'000.00	Neuerschliessung Kieswerk Reichenau, Gassa surò Süd, Via Baselga West, Via Fravi Nord, Barnaus Ost
2027	800'000.00	Via Calundis Ost, Barnaus West, Via Tuma Casté Süd
2028	500'000.00	Via Concordia, Via Carpusa Ost
2029	800'000.00	Installation Smart-Meter, Via Carpusa West, Via Lagher Mitte, Reichenauerstrasse Ost
2030	600'000.00	Via da Munt Nord, Reichenauerstrasse West, Via Rudera
2031	500'000.00	Via da Munt Mitte, Riel, Via Cuschas West

Abbildung 4: Investitionsrechnung 2016 – 2025 / Investitionsplanung 2016 – 2031

*Netto = Investitionen nach Abzug der Anschlussgebühren

2.3 Plan-Erfolgsrechnung

Unter Berücksichtigung des betrieblichen Aufwands und der geplanten Investitionen sowie der daraus resultierenden Abschreibungen und Zinskosten ergibt sich für die Wasserversorgung ein approximativer Betriebsaufwand (Erfolgsrechnung) von rund CHF 880'000.-/Jahr. Demgegenüber beliefen sich die Einnahmen aus der Gebühr für die Wasserzähler und der Mengengebühr in den vergangenen zehn Jahren durchschnittlich auf lediglich rund CHF 240'000.-/Jahr.

Dieser Vergleich verdeutlicht, dass die heutigen Gebühren die anfallenden Kosten bei Weitem nicht zu decken vermögen. Eine kostendeckende Finanzierung der Wasserversorgung ist unter den geltenden Gebührensätzen nicht gewährleistet. Ohne eine Anpassung der Gebühren wäre die Spezialfinanzierung unterfinanziert.

3. Neues Gebührenmodell

3.1 Grundlagen

Auf Grundlage der erarbeiteten Finanzplanung und der prognostizierten Kosten wurde das neue Gebührenmodell ermittelt. Ziel ist es, die Wasserversorgung künftig verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten, den gesetzlichen Anforderungen an Spezialfinanzierungen Rechnung zu tragen sowie die langfristige Werterhaltung und Versorgungssicherheit der Infrastruktur sicherzustellen.

	IST	SOLL
Gebühr für den Wasserzähler	✓	-
Grundgebühr (leistungsabhängig)	-	✓
Mengengebühr	✓	✓

Abbildung 5: Das neue Gebührenmodell im Überblick

IST-Situation

Derzeit wird für den Wasserbezug eine Mengengebühr von CHF 0.35 pro m³ erhoben. Zusätzlich fällt eine jährliche tiefe Gebühr für die Miete des Wasserzählers an.

SOLL-Situation

Die Gemeinde Domat/Ems kennt derzeit keine Wasser-Grundgebühr. Im Rahmen der Teilrevision des kommunalen Erschliessungsgesetzes soll neu eine Grundgebühr für Wasser anstelle der Grundgebühr nur für den Zähler eingeführt werden. Der Wasserpreis soll demzufolge auf einer fixen Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Infrastruktur und einer variablen Mengengebühr für das tatsächlich konsumierte Wasser beruhen.

Erläuterungen zur Grundgebühr:

Die Wasserversorgung der Gemeinde muss auf den Tages-Spitzenverbrauch an Trinkwasser ausgelegt sein, was Auswirkungen auf die Dimension der Infrastruktur hat. Zusätzlich muss die Wasserversorgung auch den Löschschutz garantieren. Ebenfalls muss die Qualitätssicherung garantiert werden. All dies ergibt hohe Fixkosten vor allem im Leitungsbau und in der

Instandhaltung des Verteilnetzes. Aus diesem Grund besteht ein hoher Anteil der Kosten für die Wasserversorgung aus Fixkosten und ist deshalb weitgehend unabhängig vom effektiven Wasserverbrauch jedes einzelnen Bezügers.

Erläuterungen zur Mengengebühr:

Die Mengengebühr ist im kommunalen Erschliessungsgesetz (Art. 60) geregelt. Der Gebührensatz beträgt zwischen 25 und 75 Rappen pro m³ Frischwasser. In der Gebührenordnung zum kommunalen Erschliessungsgesetz wurde die Mengengebühr auf 35 Rappen pro m³ festgelegt.

3.2 Gebührenmodell

Der Gemeindevorstand schlägt vor, in Zukunft rund 40 % des jährlichen Finanzbedarfs der Wasserversorgung über eine Grundgebühr zu finanzieren. Als Bemessungsgrundlage für diese Grundgebühr dient die Leistungsfähigkeit des installierten Wasserzählers. Diese wird anhand des Nennwerts Q_{max} (maximaler Durchfluss in m³/h) bestimmt.

Die Anzahl der Gebühreneinheiten entspricht dem jeweiligen Q_{max}-Wert des Wasserzählers. Ein Wasserzähler mit einer Leistungsfähigkeit von Q_{max} = 5 m³/h entspricht somit fünf Gebühreneinheiten.

Zusätzlich soll die Mengengebühr nach der gestaffelten Gebührenanpassung rund 60% des jährlichen Finanzbedarfs der Wasserversorgung decken.

4. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

4.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr soll im Erschliessungsgesetz auf CHF 30.- bis CHF 45.- pro Zählereinheit Q_{max} (einschliesslich Wasserzählergebühr) festgelegt werden. Die Gebührenordnung bestimmt den jeweils geltenden Tarif. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist eine Grundgebühr von CHF 34.17 pro Zählereinheit Q_{max} vorgesehen.

Wasserzählergrösse	Gebühr bisher (Miete Wasserzähler) (in CHF)	Grundgebühr neu ab 01.01.2027, inkl. Miete Wasserzähler (in CHF)
bis ¾" (Q _{max} 5 m ³ /h)	20.00	170.85
bis 1" (Q _{max} 7 m ³ /h)	25.00	239.19
bis 1¼" (Q _{max} 10 m ³ /h)	30.00	341.70
bis 1½" (Q _{max} 20 m ³ /h)	40.00	683.40
bis 2" (Q _{max} 30 m ³ /h)	65.00	1'025.10
ab 2" (Q _{max} ≥30 m ³ /h)	80.00	1'025.10

" = Zoll (Nennweite)

Abbildung 6: Grundgebühr pro Jahr abhängig von der Wasserzählergrösse (mit CHF 34.17 pro Einheit)

4.2 Mengengebühr

Zusätzlich zur neuen Grundgebühr ist eine Erhöhung der Mengengebühr erforderlich. Um die finanzielle Mehrbelastung für die Gebührenpflichtigen möglichst verträglich zu gestalten, soll die Erhöhung stufenweise zwischen 2027 und 2031 erfolgen.

Mengengebühr Wasser	bisher <i>(in CHF pro m³)</i>	Zukunft <i>(in CHF pro m³)</i>
2026	0.35	
ab 1.1.2027 (gemäss Vorlage)		0.55
voraussichtlich ab 1.1.2029		0.65
voraussichtlich ab 1.1.2031		0.72

Abbildung 7: Voraussichtliche Erhöhung Mengengebühr (Festlegung durch den Gemeindevorstand in der Gebührenordnung)

Im kommunalen Erschliessungsgesetz soll die Bandbreite für die Mengengebühr auf CHF 0.50 bis CHF 1.50 pro m³ Frischwasser angepasst werden. Mit dieser Bandbreite erhält der Gemeindevorstand die Möglichkeit, künftige Gebührenanpassungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens vorzunehmen, sofern dies aufgrund der finanziellen Entwicklung der Spezialfinanzierung erforderlich wird.

Mit einer voraussichtlichen Mengengebühr von CHF 0.72 pro m³ Trinkwasser (ab dem Jahr 2031) bleiben die Gebühren auch nach der vorgesehenen Anpassung im Vergleich mit anderen Gemeinden auf einem moderaten Niveau. Die Mengengebühr wird zusätzlich zur Grundgebühr erhoben und dient der verursachergerechten Finanzierung der Wasserrechnung.

Wassergebühren aufgrund des neuen Gebührenmodells:

	Aktuelle Gebühr		Total aktuell	NEUE Gebühr ab 1.1.2027		Total NEU
	Grund- gebühr (Was- serzähler) (in CHF)	Mengengebühr Wasser (CHF 0.35/m ³)		Grund- gebühr Wasser (CHF 34.17/ Einheit)	Mengengebühr Wasser (CHF 0.55/m ³)*	
Einfamilienhaus Wasserzähler, 5 m³						
Haushalt kleiner Verbrauch (80 m ³)	20.00	28.00	48.00	170.85	44.00	214.85
Haushalt mittlerer Verbrauch (120 m ³)	20.00	42.00	62.00	170.85	66.00	236.85
Haushalt grosser Verbrauch (160 m ³)	20.00	56.00	76.00	170.85	88.00	258.85
Zweifamilienhaus, Wasserzähler 7 m³						
Haushalt kleiner Verbrauch (160 m ³)	25.00	56.00	81.00	239.19	88.00	327.19
Haushalt mittlerer Verbrauch (240 m ³)	25.00	84.00	109.00	239.19	132.00	371.19
Haushalt grosser Verbrauch (320 m ³)	25.00	112.00	137.00	239.19	176.00	415.19
Mehrfamilienhaus 12 Wohnungen, Wasserzähler 12 m³						
Haushalt kleiner Verbrauch (700 m ³)	30.00	245.00	275.00	410.04	385.00	795.04
Haushalt mittlerer Verbrauch (1000 m ³)	30.00	350.00	380.00	410.04	550.00	960.04
Haushalt grosser Verbrauch (1300 m ³)	30.00	455.00	485.00	410.04	715.00	1'125.04

*Für die Berechnung wurde eine Mengengebühr von CHF 0.55 m³ verwendet (Stand nach der ersten geplanten Erhöhung im Jahr 2027).

Wasser- und Abwassergebühren aufgrund des neuen Gebührenmodells:

	Aktuelle Lage		Total aktuell	NEU		Total NEU
	Grund- gebühr (Was- serzähler) (in CHF)	Mengegebühr Wasser und Abwasser (CHF 0.35/m ³ für Wasser und CHF 0.60/m ³ für Abwasser)		Grund- gebühr Wasser (CHF 34.17/ Einheit)	Mengegebühr Wasser und Ab- wasser (CHF 0.55/m ³ für Wasser und CHF 0.60/m ³ für Ab- wasser)*	
Einfamilienhaus Wasserzähler, 5 m³						
Haushalt kleiner Verbrauch (80 m ³)	20.00	76.00	96.00	170.85	92.00	262.85
Haushalt mittlerer Verbrauch (120 m ³)	20.00	114.00	134.00	170.85	138.00	308.85
Haushalt grosser Verbrauch (160 m ³)	20.00	152.00	172.00	170.85	184.00	354.85
Zweifamilienhaus, Wasserzähler 7 m³						
Haushalt kleiner Verbrauch (160 m ³)	25.00	152.00	177.00	239.19	184.00	423.19
Haushalt mittlerer Verbrauch (240 m ³)	25.00	228.00	253.00	239.19	276.00	515.19
Haushalt grosser Verbrauch (320 m ³)	25.00	304.00	329.00	239.19	368.00	607.19
Mehrfamilienhaus 12 Wohnungen, Wasserzähler 12 m³						
Haushalt kleiner Verbrauch (700 m ³)	30.00	665.00	695.00	410.04	805.00	1'215.04
Haushalt mittlerer Verbrauch (1000 m ³)	30.00	950.00	980.00	410.04	1'150.00	1'560.04
Haushalt grosser Verbrauch (1300 m ³)	30.00	1'265.00	1'265.00	410.04	1'495.00	1'905.04

*Für die Berechnung wurde eine Wasser-Mengegebühr von CHF 0.55/m³ verwendet (Stand nach der ersten geplanten Erhöhung im Jahr 2027). Die Abwassergebühren werden nicht erhöht.

Gesamteinnahmen aus Wassergebühren aufgrund des neuen Gebührenmodells

Mit der neuen Grundgebühr (CHF 34.17 pro Einheit) resultieren jährliche Einnahmen von rund CHF 350'000.-. Die jährlichen Einnahmen mit der erhöhten Mengegebühr betragen mit 0.55 m³ in den Jahren 2027 und 2028 je rund CHF 306'000.- (Gesamteinnahmen von rund CHF 656'000.- in den Jahren 2027 und 2028). Mit einer voraussichtlichen Mengegebühr von CHF 0.72/m³ ab 2031 würden jährliche Einnahmen von rund CHF 400'000.- resultieren und die jährlichen Gesamteinnahmen würden sich auf rund CHF 750'000.- belaufen.

In den Gesamteinnahmen nicht enthalten ist der Eigenverbrauch der Gemeinde.

5. Kommunales Erschliessungsgesetz

5.1 Die wichtigsten Revisionspunkte

Zentraler Punkt der Revision ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung einer jährlichen Grundgebühr für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Gebäude sowie für private Quelfassungen auf Grundstücken im Eigentum bzw. Nutzungsvermögen der Gemeinde. Im kommunalen Erschliessungsgesetz werden die Bemessungsgrundlage sowie die Bandbreite der Gebührenansätze für die Grundgebühr festgelegt. Dies gilt sowohl für Gebäude mit einem Wasserzähler als auch für Gebäude ohne Wasserzähler sowie für private Quelfassungen auf Grundstücken im Eigentum bzw. Nutzungsvermögen der Gemeinde (Art. 59).

Bei der Bestimmung zur Mengengebühr (Art. 60) soll die Bandbreite der Gebührenansätze von bisher CHF 0.25 bis CHF 0.75 auf neu CHF 0.50 bis CHF 1.50 pro m³ Frischwasser angehoben werden.

Mit den Anpassungen sollen der Geldabfluss aus der Spezialfinanzierung reduziert sowie der gestiegenen Kostenentwicklung im Bereich der Wasserversorgung Rechnung getragen werden. Damit wird die notwendige Grundlage geschaffen, um die Gebühren in der Gebührenordnung kostendeckend festlegen zu können.

In der Botschaft wird dargelegt, wie die Festlegung der Grundgebühr und der Mengengebühr in der Gebührenordnung vorgesehen ist.

Neben den vorstehend genannten Bestimmungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Wassergebühren stehen, wurde der Erlass auf weiteren Handlungs- bzw. Änderungsbedarf überprüft. Aufgrund der bisherigen Erfahrung in der Anwendung der Bestimmungen der Erschliessungsgesetzes sollen einzelne Bestimmungen ergänzt oder präzisiert werden, um den Vollzug des Gesetzes zu vereinfachen und bisherige Auslegungsprobleme zu klären bzw. zu lösen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Zuständigkeit offener formuliert, um im Rahmen des kommunalen Organisationsrechts mehr Gestaltungsspielraum für eine zweckmässige Zuständigkeitsregelung zu schaffen.

Weiter wurde die Gelegenheit genutzt, den Erlass an die heutige Praxis bezüglich gender-gerechte Sprache anzupassen.

5.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 6 Nutzung des Grundwassers

Abs. 2: Auch die Nutzung von Wasser aus öffentlichen Quellen (d.h. Quellen auf Grundstücken im Eigentum bzw. Nutzungsvermögen der Gemeinde sowie Quellen, die aufgrund ihrer Mächtigkeit als öffentliche Gewässer gelten) bedarf einer Konzession der Gemeinde. Nicht erfasst werden Quellen im Privateigentum.

Art. 10 Anschlusspflicht

Abs. 3: Die Regelung für die Nutzung von Bauwasser bei Neubauten wurde analog zur Regelung im Mustergesetz der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR) angepasst. Dabei der Spielraum für sachgerechte Lösungen erweitert.

Art. 11a Schliessen und Rückbau von Anschlüssen (neu)

Diese Regelung entspricht einem praktischen Bedürfnis. Sachlich und dogmatisch ist dieser Punkt nicht im Artikel über den Anschluss, sondern in einem separaten Artikel zu regeln.

Art. 12 Grundsatz

Abs. 1 neu: Die Aufnahme einer Bewilligungspflicht für Eingriffe in die öffentliche Wasserversorgung entspricht einem Anliegen aus der Praxis. Der bisherige Absatz 1 wird daher zu Abs. 1^{bis}.

Art. 13 Abnahme

Abs. 2 neu: Neu wird geregelt, dass die Bauherrschaft die Lage der Leitungen im offenen Graben durch den Geometer einmessen zu lassen hat. Die Regelung entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Art. 13a Wasserleitungen (neu)

Das kommunale Erschliessungsgesetz enthält derzeit keine Bestimmungen zu den Anforderungen an die Erstellung von Anschlussleitungen an die öffentliche Wasserversorgung. Die Regelung entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis. Die Formulierung orientiert sich an der Regelung im Mustergesetz der BVR.

Art. 13b Druckverhältnisse (neu)

Die neue Bestimmung regelt das Vorgehen bei der Druckregulierung bei der Leitungseinführung in das Gebäude. Ist der Druck im Leitungsnetz zu hoch, sind auf Kosten der Privaten geeignete Druckreduzierventile einzubauen. Reicht der Druck für eine ausreichende Wasserversorgung nicht aus, können mit Zustimmung der Gemeinde auf Kosten der Privaten die erforderlichen Massnahmen zur Druckerhöhung getroffen werden. Die Regelung entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis. Die Formulierung orientiert sich an der Regelung im Mustergesetz der BVR.

Art. 14 Wasserzähler

Abs. 1: Die Möglichkeit zur Installation elektronisch ablesbarer Wasserzähler wird im Gesetz verankert.

Abs. 2: Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass die Gemeinde die Art des Wasserzählers bestimmt.

Art. 16a Wasserverbrauch (neu)

Der sparsame und verantwortungsvolle Umgang mit Trinkwasser gewinnt zunehmend an Bedeutung. Aus diesem Grund soll das Gesetz mit einer Bestimmung zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser ergänzt werden. Die Formulierung orientiert sich an der Regelung im Mustergesetz der BVR.

Art. 17 Hydranten

Die Regelung zum Wasserbezug ab Hydranten in Ausnahmefällen wird präzisiert. Ein solcher Wasserbezug bedarf einer Bewilligung der Gemeinde auf entsprechendes Gesuch hin. Dabei ist sicherzustellen, dass kein verunreinigtes Wasser in die Wasserversorgungsanlagen gelangt.

Art. 22 Haftung

Abs. 2: Die Bestimmung wird aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis dahingehend ergänzt, dass die Gemeinde nicht für Schäden an gebäudeinternen Armaturen haftet, die infolge der In- oder Ausserbetriebnahme von Hauptwasserleitungen der Gemeinde entstehen.

Art. 59a Grundgebühr Wasser (neu)

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Grundgebühr für den Wasserbezug geschaffen. Die Gemeinde Domat/Ems kennt derzeit keine Wasser-Grundgebühr. Für den einzelnen Wasserbezüger soll der Wasserpreis künftig auf einer fixen Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Infrastruktur und einer variablen Mengengebühr für das tatsächlich konsumierte Wasser beruhen.

Die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr bildet die Leistungsfähigkeit des installierten Wasserzählers. Diese wird anhand des Nennwertes $Q_{\max}$ (maximaler Durchfluss in m^3/h) bestimmt.

Als Bemessungseinheit gilt ein maximaler Durchfluss von $1 \text{ m}^3/\text{h}$ ($Q_{\max} = 1$). Die Anzahl der Gebühreneinheiten entspricht dem $Q_{\max}$ -Wert des jeweiligen Wasserzählers. Ein Wasserzähler mit einer Leistungsfähigkeit von $Q_{\max} = 5 \text{ m}^3/\text{h}$ entspricht somit 5 Gebühreneinheiten.

Der Gebührenansatz soll CHF 30.- bis CHF 45.- pro Zählereinheit $Q_{\max}$ betragen (inkl. Miete für den Wasserzähler).

Sind mehrere Gebäude an denselben Wasserzähler angeschlossen, wird die Grundgebühr für die einzelnen Gebäude nach deren Gebäudegrösse oder den festgelegten Belastungswerten bemessen. Unabhängig von der tatsächlichen Dimensionierung des gemeinsamen Wasserzählers wird für jedes Gebäude mindestens eine Grundgebühr im Umfang von 5 Gebühreneinheiten (entsprechend $Q_{\max} = 5 \text{ m}^3/\text{h}$) erhoben.

Erweist sich der Einbau eines Wasserzählers als unverhältnismässig (ausschliesslich Berggebiet), so kann anstelle einer Grundgebühr gemäss erwähnten Gebühreneinheiten eine Pauschale erhoben werden. Der Pauschalbetrag soll sich pro Gebäude zwischen CHF 50.- und CHF 100.- bewegen. In diesem Pauschalbetrag ist die Mengengebühr enthalten.

Der Pauschalbetrag für den Bezug von Trinkwasser mit privaten Quelfassungen ab Grundstücken im Eigentum oder Nutzungsvermögen der Gemeinde soll jährlich zwischen CHF 30.- und CHF 100.- betragen.

Für einen temporären Wasseranschluss ab Hydranten oder Bauwasser gemäss Art. 10 Abs. 3 soll eine Grundgebühr von CHF 100.- bis CHF 1'000.- erhoben werden.

Art. 60 Mengengebühr Wasser

Abs. 1: Im kommunalen Erschliessungsgesetz soll die Bandbreite für die Mengengebühr auf CHF 0.50 bis CHF 1.50 pro m^3 Frischwasser angepasst werden. Mit dieser Bandbreite erhält der Gemeindevorstand die Möglichkeit, künftige Gebührenanpassungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens vorzunehmen, sofern dies aufgrund der finanziellen Entwicklung der Spezialfinanzierung erforderlich wird.

Abs. 3: Die Miete des Wasserzählers ist künftig in der Grundgebühr inbegriffen weshalb dieser Absatz gestrichen werden kann.

6. Preisüberwacher

Anpassungen von Wassergebühren sind der Preisüberwachung zur Prüfung zu unterbreiten. Nach einer summarischen Prüfung teilte die Preisüberwachung mit, dass sie auf eine vertiefte Prüfung sowie auf die Abgabe einer formellen Stellungnahme verzichtet. Aus Sicht der Preisüberwachung bestehen somit keine Beanstandungen gegenüber der vorgesehenen Anpassung der Wassergebühren.

7. Fazit

Die Wasserversorgung der Gemeinde Domat/Ems ist derzeit strukturell unterfinanziert. Die bestehenden Gebühren decken die anfallenden Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten nicht, was in den vergangenen zehn Jahren zu durchschnittlichen jährlichen Defiziten von rund CHF 350'000.- und zu einem deutlichen Abbau der Reserven der Spezialfinanzierung geführt hat. Gleichzeitig stehen in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen in die Erneuerung und Werterhaltung der Infrastruktur an.

Mit der vorgesehenen Revision des kommunalen Erschliessungsgesetzes und der Einführung einer leistungsabhängigen Grundgebühr sowie einer schrittweisen Erhöhung der Mengengebühr soll die Finanzierung der Wasserversorgung künftig verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet werden. Die neue Gebührenstruktur berücksichtigt dabei sowohl die hohen, verbrauchsunabhängigen Fixkosten der Wasserversorgung als auch den tatsächlichen Wasserverbrauch.

Die Revision des kommunalen Erschliessungsgesetzes schafft die notwendige gesetzliche Grundlage für die Anpassung der Gebühren und ermöglicht es, die Gebühren innerhalb des gesetzlichen Rahmens an die finanzielle Entwicklung der Wasserversorgung anzupassen. Damit sollen die langfristige Finanzierung, der Werterhalt der Infrastruktur und die Versorgungssicherheit gewährleistet sowie ein weiterer Abbau der Spezialfinanzierung verhindert werden.

8. Anträge

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, aufgrund obiger Ausführungen folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage sei einzutreten.
2. Der Revision des kommunalen Erschliessungsgesetzes sei zuzustimmen.

Die Revision des kommunalen Erschliessungsgesetzes unterliegt gemäss Artikel 15 Abs. 1 lit. a der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum.

Gemeindevorstand Domat/Ems

Der Präsident

Erich Kohler

Der Gemeindeschreiber

Lucas Collenberg

Domat/Ems, 5. Oktober 2026 / DM

Beilagen:

- Kommunales Erschliessungsgesetz (Änderungen in roter Farbe)
- Gebührenordnung zum kommunalen Erschliessungsgesetz zur Information (Änderungen in roter Farbe)